

FAQ: Corona-Soforthilfe beantragen

Stand 7. April 2020

- 1. Wo erhalte ich den Antrag auf Soforthilfe des Bundes bzw. Bayern, wo erhalte ich weitere Informationen dazu?**
 - Alle Informationen zur Antragstellung sowie den Antrag selbst erhalten Sie auf der Seite des bayerischen Wirtschaftsministeriums:
<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>
- 2. Beim Öffnen des Online-Antrags erhalte ich Fehlermeldungen, die Seite öffnet sich nicht bzw. ich werde nach Login-Daten („Pega“) gefragt. Was bedeutet das?**
 - Auf Grund der aktuellen Situation kommt es temporär zu Überlastungen auf der Seite des Wirtschaftsministeriums bzw. bei der Antragsstellung.
 - Schließen Sie in diesen Fällen die Seite und öffnen Sie den Online-Antrag erneut.
 - Warten Sie ggf. einige Zeit und probieren es anschließend erneut.
 - Falls möglich, öffnen Sie den Antrag in einem anderen Browser (Internet Explorer, Firefox, Google Chrome, Safari etc.)
- 3. Überlappen sich die Soforthilfe des Bundes und die bayerische Soforthilfe? Welche Hilfe kann ich beantragen? Können beide Hilfen beantragt und die Summen kumuliert werden?**
 - Die beiden Programme ergänzen sich. Die Hilfe des Bundes richtet sich an Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern. Die bayerische Hilfe greift bei Unternehmen mit 11 bis 250 Mitarbeitern.
 - Die Beantragung beider Hilfen erfolgt über den selben Antrag. Die Abfrage Ihrer Mitarbeiterzahl zu Beginn weist Sie automatisch dem zutreffenden Hilfsprogramm zu. Die Wahl der Hilfe wird auch oben rechts durch die entsprechende Flagge ersichtlich.
 - Die beiden Hilfen können nicht kumuliert werden. Abhängig von Ihrer Mitarbeiterzahl erhalten Sie einmalig eine der beiden Soforthilfen.
- 4. Ich habe bisher noch keinerlei Anträge auf Soforthilfe gestellt, möchte das jetzt jedoch tun. Wie gehe ich vor?**
 - Bitte verwenden Sie ausschließlich den neuen Online-Antrag.
- 5. Ich habe den Antrag auf bayerische Soforthilfe vor einiger Zeit ausgedruckt, ausgefüllt aber noch nicht postalisch, per Scan etc. abgeschickt. Soll ich das jetzt noch nachholen?**
 - Anträge per Post, als Scan etc. können ab sofort nicht mehr bearbeitet werden.
 - Bitte stellen Sie den Antrag über den Online-Antrag. Sie finden den Antrag hier:
<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

6. Ich habe bereits einen Antrag auf bayerische Soforthilfe gestellt. Erhalte ich automatisch eine Aufstockung?

- Nein, für die Aufstockung müssen Sie einen erneuten Antrag stellen und dort angeben, dass und wie viel bayerische Hilfe Sie bereits beantragt/erhalten haben (s. auch Frage 7).

7. Ich habe bereits bayerische Soforthilfe beantragt und möchte von der Aufstockung bzw. der Bundes-Förderung profitieren. Ist das möglich und was ist zu tun?

- Ja, eine Aufstockung ist möglich.
- Bitte stellen Sie einen erneuten Antrag über das Online-Verfahren unter <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>.
 - Sie haben bereits eine bayerische Zahlung erhalten: Geben Sie im neuen Antrag den gesamten Liquiditätsengpass an, ohne Berücksichtigung einer bereits erhaltenen Zahlung. Geben Sie ebenfalls an, dass bereits bayerische Soforthilfe beantragt wurde, tragen Sie das Aktenzeichen des Bescheids sowie die beantragte Förderhöhe ein. Es erfolgt eine zweite, aufstockende Zahlung, sodass Sie in Summe die gesamte Förderhöhe erhalten. Die bereits erhaltene bayerische Hilfe wird im neuen Bescheid verrechnet. Sie müssen diese nicht wieder zurückzahlen.
 - Sie haben bereits einen bayerischen Bescheid erhalten: Gehen Sie vor wie oben beschrieben. Bestätigen Sie aber abschließend, dass der bisherige Antrag zurückgezogen werden soll (s. Frage: 11).
 - Sie haben weder eine bayerische Auszahlung noch einen bayerischen Bescheid erhalten: Gehen Sie vor wie oben beschrieben, bestätigen Sie am Ende des Formulars, dass der bisherige Antrag zurückgezogen werden soll (s. Frage 11)

8. Muss ich beim erneuten Antrag für eine Aufstockung meinen gesamten Liquiditätsengpass angeben oder die bereits erhaltene bzw. beschiedene bayerische Soforthilfe verrechnen und abziehen?

- Geben Sie auch im erneuten Antrag auf Aufstockung Ihren gesamten Liquiditätsengpass an (keine eigene Verrechnung vornehmen). Im weiteren Verlauf des Antrags müssen Sie die bereits erhaltene bzw. beantragte Soforthilfe angeben, auf diese Weise erfolgt intern eine automatische Verrechnung.

9. Erhalte ich immer pauschal die genannte Summe der Soforthilfe?

- Nein, Sie müssen im Antrag Ihren konkreten Liquiditätsengpass beziffern. Unkonkrete Angaben wie „hoch“ oder „noch nicht absehbar“ führen automatisch zur Ablehnung des Antrags.
- Sie erhalten maximal die für Ihre Mitarbeiterzahl angegebene Soforthilfe. Diese Summe ist gedeckelt, unabhängig davon, ob Ihr Liquiditätsengpass diese Summe übersteigt oder nicht.
- Liegt Ihr bezifferter Liquiditätsengpass unterhalb dieser Höchstsumme, erhalten Sie lediglich Hilfe in Höhe des bezifferten Engpasses. Sofern möglich, warten Sie noch einige Zeit mit der Antragsstellung bis Sie einen höheren Liquiditätsengpass ausweisen und die maximale Soforthilfe in Anspruch nehmen können.

10. Muss ich bereits erhaltene bayerische Hilfe erst zurückzahlen, um anschließend die gesamte Förderhöhe zu erhalten?

- Nein, Sie müssen die bereits erhaltene bayerische Hilfe nicht zurückzahlen.
- Es erfolgt eine zweite, aufstockende Zahlung, sodass Sie in Summe die gesamte Förderhöhe erhalten. Die bereits erhaltene bayerische Hilfe wird im neuen Bescheid verrechnet.
- Für die Aufstockung müssen Sie jedoch einen erneuten Antrag stellen und dort angeben, dass und wie viel bayerische Hilfe Sie bereits erhalten haben (s. Frage 7).

11. Wieso soll der bisherige Antrag zurückgezogen werden?

- Das Zurückziehen hat einen formalen Hintergrund. Ein neuer, nun rein online gestellter Antrag wird schneller bearbeitet als zuvor bereits eingereichte Anträge, die händisch vom Ministerium bearbeitet werden müssen.
- Intern muss das Wirtschaftsministerium somit nicht erst einen bayerischen Antrag bearbeiten und anschließend eine Aufstockung durch den Bund veranlassen, sondern kann durch die Rücknahme des bayerischen Antrags direkt die Auszahlung der Gesamtsumme aus Bundesmitteln veranlassen.

12. Ich soll im Antrag versichern, „dass ich noch keine Beihilfen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhalten habe“. Was bedeutet das?

- Die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ bezieht sich nur auf die kürzlich veröffentlichte Soforthilfe des Bundes. Eine ggf. zuvor beantragte bayerische Soforthilfe fällt nicht unter diesen Punkt. Hintergrund ist, dass der aktuelle Online-Antrag nur einmalig gestellt werden darf. Die zuvor (über handschriftlichen Ausdruck, postalisch, Scan etc.) beantragte bayerische Soforthilfe spielt dafür keine Rolle.
-

13. Was ist ein Liquiditätsengpass?

- Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.
- Private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.
- Die dem Antrag zugrundeliegende Liquiditätsplanung ist unbedingt zu dokumentieren und für mindestens 10 Jahre für evtl. behördliche Rückfragen aufzubewahren.
- Beispiele, wenn kein Liquiditätsengpass vorliegt:
 - Es können zwar keine Einnahmen erzielt werden, es bestehen aktuell aber auch keine betrieblichen Ausgaben.
 - Im Zeitraum von drei Monaten ab Antragsstellung wird ausreichend Liquidität durch Zahlungseingänge (z. B. aus Forderungen) vorhanden sein. Es ist unerheblich, ob diese Zahlungseingänge vor oder nach der Corona-Krise entstanden sind. Entscheidend ist allein der zu erwartende Zahlungseingang innerhalb der drei Monate.

14. Muss ich vor Beantragung der Soforthilfe erst private oder betriebliche liquide Mittel einsetzen?

- Nein, private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.
- Anmerkung: In einer ersten Version der Antragsstellung sollten private Mittel zunächst eingesetzt werden – diese Vorgabe wurde mittlerweile zurückgenommen.

15. Kann ich als Liquiditätsengpass meinen eigenen Unternehmerlohn ansetzen?

- Nein, die Soforthilfe zielt ausschließlich auf die Kostendeckung ab. Gegenstand ist dabei nicht die Deckung des Unternehmerlohns.
- In diesem Fall müssen Sie Grundsicherung (ALG 2) beantragen.

Änderungen im Antragsverfahren und der Informationslage möglich; es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit, Abgeschlossenheit oder Richtigkeit erhoben; die FAQ sind kein offizielles Dokument und dienen lediglich einer Ersteinschätzung ohne rechtlichen Beratungscharakter.